

**Erläuterungen der Deutschen Bundesbank zur Meldung
„Vermögen von Ausländern im Inland“
- Meldeformular Fehlanzeige zur Anlage K4 zur AWV -**

Es besteht eine Meldepflicht

- für ein inländisches Unternehmen, wenn die Bilanzsumme 3 Mio EUR überschreitet und eine Beteiligung eines Ausländers oder mehrerer wirtschaftlich verbundener Ausländer von 10 % und mehr an diesem inländischen Unternehmen vorliegt [Meldepflichtiger A und D].

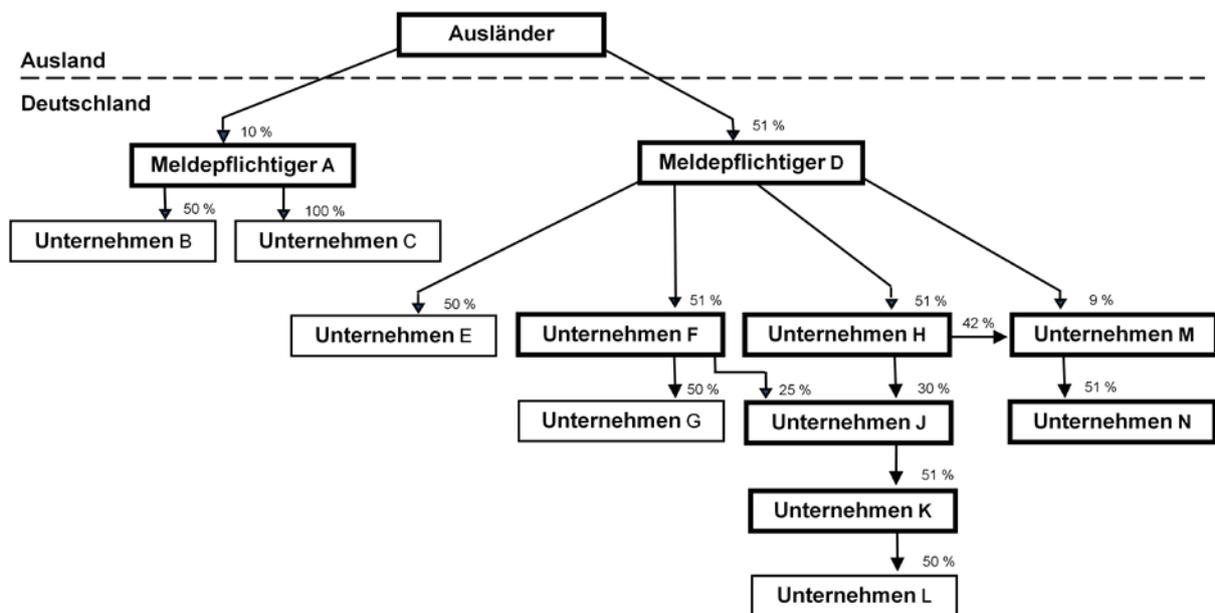
Weiterhin sind zu melden:

- Beteiligungen eines von einem Ausländer abhängigen Unternehmens [Meldepflichtiger D] an weiteren inländischen Unternehmen von mehr als 50 % [Unternehmen F, H und M]; auch diese Unternehmen sind dann als abhängige Unternehmen anzusehen (s. Auszug aus § 65 AWV)
- Beteiligungen von abhängigen Unternehmen an weiteren inländischen Unternehmen, soweit sie mehr als 50 % der Anteile oder Stimmrechte umfassen [Unternehmen J, N und K]

wenn die Bilanzsumme des jeweiligen Unternehmens 3 Mio Euro übersteigt.

Alle ausschließlich als Minderheitsbeteiligung mittelbar gehaltenen Anteile an Unternehmen in Deutschland sind nicht zu melden.

Beispiel:



§ 65 AWV (Auszug / Definition eines abhängigen Unternehmens)

(3) Ein inländisches Unternehmen gilt im Sinne der Vorschrift als von einem Ausländer oder von mehreren wirtschaftlich verbundenen Ausländern abhängig, wenn dem Ausländer oder den wirtschaftlich verbundenen Ausländern zusammen mehr als 50 Prozent der Anteile oder Stimmrechte an dem inländischen Unternehmen zuzurechnen sind. Wenn einem von einem Ausländer oder von mehreren wirtschaftlich verbundenen Ausländern abhängigen inländischen Unternehmen allein oder gemeinsam mit einem oder mehreren weiteren von diesem inländischen Unternehmen abhängigen inländischen Unternehmen mehr als 50 Prozent der Anteile oder Stimmrechte an einem anderen inländischen Unternehmen zuzurechnen sind, so ist auch das andere inländische Unternehmen und unter denselben Voraussetzungen jedes weitere Unternehmen im Sinne der Vorschrift als von einem Ausländer oder von mehreren wirtschaftlich verbundenen Ausländern abhängig anzusehen.